

Transportauftrag

e-frachtbrief@ | XML-Interface



Rechtliche Rahmenbedingungen

- **EisbBFG** (Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz)
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008278>
- **CIM** (Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern)
<http://www.cit-rail.org/de/queterverkehr/gesetzgebung/>
- **GLV CIM** (Handbuch CIM-Frachtbrief)
<http://www.cit-rail.org/de/queterverkehr/handbuecher/>
- **CUV** (Einheitliche Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr)
<http://www.cit-rail.org/de/wagenverwendung/?id=682>
- **GLW-CUV** (Handbuch CUV Wagenbrief)
<http://www.cit-rail.org/de/wagenverwendung/?id=682>

Formular

http://as028e40.gv.oebb.at/XSD_DOKU_e-Frachtbrief_v6.10/index_efb_vers_610.htm

Muster Frachtbrief

1 – 30 A remplir par l'expéditeur
Vom Absender auszufüllen

X Désigner par une croix ce qui convient – Zutreffendes ankreuzen
(Cases – Felder 20, 22, 23, 30, 52, 58)

Nonobstant toute clause contraire, le transport des marchandises est soumis aux Règles uniformes CIM. Sont en outre applicables les conditions générales de transport du transporteur. Die Beförderung von Gütern unterliegt auch bei einer gegenseitigen Abmachung den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM. Ausserdem sind die Allgemeinen Beförderungsbedingungen des Beförderers anwendbar.

Sauf convention contraire, l'acheminement des wagons vides est soumis aux Règles uniformes CUV. Sont en outre applicables les conditions contractuelles topiques de l'entreprise de transport ferroviaire. Die Beförderung von Leerwagen unterliegt unter Vorbehalt gegenseitiger Abmachung den Einheitlichen Rechtsvorschriften CUV. Im Übrigen gelten die einschlägigen Vertragsbedingungen des Eisenbahnverkehrsunternehmens.

30 Lettre de voiture CIM Frachtbrief CIM <input type="checkbox"/>		30 Lettre wagon CUV Wagenbrief CUV <input type="checkbox"/>		40	41	42	43
1 Expéditeur (nom, adresse) – Absender (Name, Anschrift)		2		44	45	46	47
Signature Unterschrift		3 E-Mail		7 Déclarations de l'expéditeur Erklärungen des Absenders			
4 Destinataire (nom, adresse, pays) Empfänger (Name, Anschrift, Land)		5 E-Mail		8 Référence expéditeur – Absender Referenz			
10 Lieu de livraison Ablieferungsort		6 E-Mail		9 Annexes – Beilagen			
11		12		16 Prise en charge Übernahme			
17		17		mois – jour – heure Monat – Tag – Stunde			
				Lieu – Ort			

Point – Punkt 6, 7, 8

<http://www.cit-rail.org/de/gueterverkehr/formulare/>

Verfügungsrecht

CIM / EisbBFG Artikel 18 - Verfügungsrecht über das Gut!

Grundsatz:

- § 1 Der Absender ist berechtigt, über das Gut zu verfügen und den Beförderungsvertrag nachträglich zu ändern.
- § 2 Das Recht des Absenders zur Änderung des Beförderungsvertrages erlischt, auch wenn er das Frachtbriefdoppel besitzt, in den Fällen, in denen der Empfänger
 - den Frachtbrief eingelöst hat;
 - b) das Gut angenommen hat;
 - c).....
- § 3 Das Recht zur Änderung des Beförderungsvertrages steht **vorbehaltlich eines gegenteiligen Vermerks des Absenders** im Frachtbrief dem Empfänger bereits von der Ausstellung des Frachtbriefes an zu.

Verfügungsrecht

CIM / EisbBFG Artikel 18 - Verfügungsrecht über das Gut!

- § 4 Das Recht des Empfängers zur Änderung des Beförderungsvertrages erlischt, wenn er
 - a) den Frachtbrief eingelöst hat;
 - b) das Gut angenommen hat;
 - d) gemäß § 5 vorgeschrieben hat, dass das Gut an einen Dritten abzuliefern ist und dieser seine Rechte gemäß Artikel 17 § 3 (Verlangen der Ablieferung) geltend gemacht hat.
- § 5 Hat der Empfänger vorgeschrieben, dass das Gut an einen Dritten abzuliefern ist, so ist dieser nicht berechtigt, den Beförderungsvertrag zu ändern.

Verfügungsrecht

CIM / EisbBFG Artikel 19- Ausübung des Verfügungsrechtes

- § 2 Der Absender oder im Fall des Artikels 18 § 3 der Empfänger, hat dem Beförderer alle Kosten und Schäden zu ersetzen, die durch die Ausführung der nachträglichen Änderungen entstehen.
- § 3 Die Ausführung der nachträglichen Änderungen muss zu dem Zeitpunkt, in dem die Verfügungen denjenigen erreichen, der sie ausführen soll, möglich, zulässig und zumutbar sein und darf insbesondere weder den gewöhnlichen Betrieb des Beförderers beeinträchtigen noch die Absender oder Empfänger anderer Sendungen schädigen.
- **§ 4 Nachträgliche Änderungen dürfen nicht zu einer Teilung der Sendung führen.**

ABB CIM

10.1 Verfügungen des Absenders zur nachträglichen Änderung des Beförderungsvertrages sind nur zulässig, wenn er im Frachtbrief vermerkt hat: **«Empfänger nicht verfügungsberechtigt»**. Andere Frachtbriefvermerke können insbesondere im Kundenabkommen besonders vereinbart werden.

Verfügungsrecht

CIM / EisbBFG Artikel 19 - Ausübung des Verfügungsrechtes im Frachtbrieffeld 7

Nachträglichen Verfügungen sind in angemessener schriftlicher Form zu übermitteln.

Frachtbrief-feld 7	konditionale Angaben	Erklärungen des Absenders, die für den Beförderer verbindlich sind. Bei Verwendung der Codes 1, 2, 6, 7, 8 und 24 sind die Codes und deren Bedeutung anzugeben. Bei Verwendung der anderen Codes ist nur der Code anzugeben, der mit der entsprechenden Information zu ergänzen ist. Code Erklärung
		1 Empfänger nicht verfügungsberechtigt
		16 Andere Erklärungen: ... (Bezeichnung eines Beauftragten, Bezeichnung eines Unterbeförderers, Verlangen auf Sendungsbetreuung unterwegs usw.)

Verfügungsrecht / Beförderungshindernisse

CIM / EisbBFG Artikel 19 - Ausübung des Verfügungsrechtes

Ausübung mittels Formular CIT 7 (nachträgliche Verfügung)

http://www.cit-rail.org/files/public/Forms/CIT_07_Subsequent-orders_FR-DE_2013.pdf?cid=116

CIM / EisbBFG Artikel 20 - Beförderungshindernisse

- § 2 Ist die Weiterbeförderung nicht möglich, so ersucht der Beförderer den Verfügungsberechtigten um eine Anweisung. Kann der Beförderer innerhalb angemessener Frist keine Anweisungen erhalten, so hat er die Maßnahmen zu ergreifen, die ihm im Interesse des Verfügungsberechtigten die vorteilhaftesten zu sein scheinen.

http://www.cit-rail.org/files/public/Forms/CIT_08_Circumstances-preventing-carriage_FR-DE_2013.pdf?cid=117

CIM / EisbBFG Artikel 13 – Verladen und Entladen des Gutes

- § 1 Der Absender und der Beförderer vereinbaren, wem das Verladen und das Entladen des Gutes obliegt. Fehlt eine solche Vereinbarung, trifft die Pflicht zum Verladen und Entladen bei Stückgut den Beförderer, während bei Wagenladungen die Pflicht zum Verladen den Absender und die Pflicht zum Entladen nach der Ablieferung den Empfänger trifft.
- § 2 Wird das Gut vom Absender verladen, so haftet er für alle Folgen der mangelhaften Verladung und hat dem Beförderer insbesondere den ihm daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Beförderer hat die mangelhafte Verladung nachzuweisen.

Annahmemaßnahmen / Verkehrsbeschränkungen

Mitteilung an die anderen Beförderer, wenn die angebotenen Leistungen durch Ereignisse vorübergehenden Charakters beschränkt werden.

ABB CIM: 3.2 Im Fall von Verkehrsbeschränkungen kann die Durchführung der Beförderung ganz oder teilweise eingestellt werden. Diese Verkehrsbeschränkungen werden dem betroffenen Kunden unverzüglich in angemessener schriftlicher Form mitgeteilt. Verkehrsbeschränkungen, welche andere Beförderer interessieren oder interessieren könnten, sind mitzuteilen.

Definition: Unter Verkehrsbeschränkungen sind alle Maßnahmen zu verstehen, die der Beförderer aufgrund von Ereignissen (Naturereignisse, Streiks, Streikandrohungen, Anordnungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen usw.) ergreift, die vorübergehenden Charakter (maximal zwei Jahre) haben und die angebotenen Verkehrsleistungen einschränken:

- ganz oder teilweise vorübergehend oder dauernd eingestellter Betrieb,
- bestimmte ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene Sendungen.

Annahmemaßnahmen / Verkehrsbeschränkungen

Inhalt der Mitteilung einer Verkehrsbeschränkung:

- Nr., Veranlasser und Datum der Verkehrsbeschränkung
- Grund der Beschränkung
- Von der Maßnahme betroffene Zielregionen
 - Wenn bestimmte Bahnhöfe oder gegebenenfalls bestimmte Empfänger von der Maßnahme betroffen sind, sind sie genau zu bezeichnen. Im Falle von Verkehrsunterbrüchen auf bestimmten Strecken sind alle von der Maßnahme betroffenen Bahnhöfe anzugeben.
- Von der Maßnahme betroffene Versandregionen
- Betroffener Verkehr
 - Ganzzüge, Einzelwagen, kombinierter Verkehr, leere Wagen

Annahmemaßnahmen / Verkehrsbeschränkungen

Inhalt der Mitteilung einer Verkehrsbeschränkung:

- Betroffene Güter
 - sind genau zu bezeichnen, wenn möglich mit dem NHM-Code
- Geltungsdauer der Beschränkung
- Bereits zur Beförderung aufgegebene Sendungen
 - werden übernommen und auf dem vorgesehenen Beförderungsweg befördert
 - sind umzuleiten über ...
 - sind anzuhalten, wobei der Berechtigte gegebenenfalls um Anweisungen zu ersuchen ist.
- Herausgeber der Mitteilung.
- Kann die Geltungsdauer nicht sofort angegeben werden, so ist sie so bald wie möglich mitzuteilen.

Ansprechpartner Rail Cargo Group

Kurt Spitzer - Auftragsmanagement – Systeme

Tel. +43 664 6174069

Fax +43 1 93000 838 36746

kurt.spitzer@railcargo.com

Ing. ANDREAS WORRESCH - Informationsmanagement – zentrales Anforderungsmanagement

Tel. +43 (0) 664/6174109

andreas.worresch@railcargo.com

Heribert Rabel - Auftragsmanagement Abwicklung – Grundlagen

Tel. +43 (0) 664 6174034

Fax +43 1 93000 838 33859

heribert.rabel@railcargo.com